

1. Oktober 1973

Schutz der Wahrung / Verordnung ber die Verzinsung auslandischer
Gelder vom 4. Juli 1972Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 26. September 1973
(Beilage)

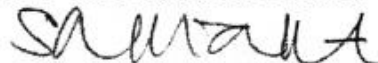
Antragsgemass hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Aenderung der Verordnung ber die Verzinsung auslandischer Gelder
vom 4. Juli 1972 wird genehmigt.Verffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EFZD 15 (FV 10, SNB Zurich 4, SNB Bern 1) zum Vollzug
- BK 1 (Mz) zum Vollzug
- EJPD 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Fr getreuen Auszug,
der Protokollfhrer:

3003 Bern, den 26. September 1973

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

Schutz der Wahrung / Verordnung ber die Verzinsung auslandischer
Gelder vom 4. Juli 1972

240

Die gegenwartige Regelung der Verordnung vom 4. Juli 1972 sieht die Erhebung einer Kommission von 2 % (sog. Negativzins) auf dem seit dem 30. Juni 1972 eingetretenen Zuwachs an auslandischen Geldern vor. Der vorliegende Antrag hat zum Inhalt, diese Bestimmung in der Weise zu andern, dass die Kommission durch die Nationalbank ausgesetzt bzw. gegebenenfalls wieder eingefhrt werden kann.

Zur Sache selbst ist noch folgendes zu erwahnen:

1. Der Kurs des Schweizerfrankens hat sich derzeit ziemlich stabilisiert; die sehr hohen Zinsen im Ausland bilden gegenwartig fr Auslandsgelder keinen Anreiz zur Anlage in Schweizerfranken. Die Nationalbank halt deshalb dafr, dass die Kommissionsbelastung, die unvermeidlich auch den rein kommerziellen Zahlungsverkehr erschwert, vorlufig aufgehoben werden kann.

Da indessen die Ursachen der Wahrungsunruhe noch nicht beseitigt sind, ware es nicht angezeigt, die Kommissionsbelastung definitiv aufzuheben. Es muss im Gegenteil dafr gesorgt werden, dass sie ntigenfalls innert allerkrzester Frist wieder eingefhrt werden kann.

In politischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 1./2. Dezember ber die Konjunkturbeschlsse, knnte die Aufhebung des Negativzinses im jetzigen Zeitpunkt unterschiedlich interpretiert werden. Einerseits hat der Bundes-

- 2 -

rat mehrmals beteuert, dass er die Massnahmen zum Schutze der Währung aufheben werde, sobald sie nicht mehr notwendig erscheinen; die Banken werden die Massnahme begrüessen. Andererseits könnte die Aufhebung in der öffentlichen Meinung den Eindruck erwecken, dass Bundesrat und Nationalbank die Massnahmen zum Schutze der Währung und somit auch zur Konjunkturdämpfung bereits zu lockern beabsichtigen, zumal die Nationalbank vorsieht, auf den gleichen Zeitpunkt die Anwendung der Verordnung über die Fremdwährungspositionen der Banken erneut zu suspendieren. Wir sind indessen der Auffassung, dass die vorgeschlagene Aenderung nicht von sehr weittragender Bedeutung ist, sodass die vorstehenden Bedenken nicht überschätzt werden dürfen.

2. Art. 5 der Verordnung lautet wie folgt:

¹Auf dem seit dem 30. Juni 1972 eingetretenen Zuwachs eines ausländischen Guthabens hat der unter Artikel 1 fallende Schuldner eine Kommission von 2 Prozent pro Quartal jeweils im voraus zu belasten.

²Massgebend ist der Nettozuwachs des ausländischen Guthabens pro Tag.

³Die Nationalbank regelt die Berechnung des Nettozuwachses.

⁴Ausgenommen von Absatz 1 sind Gelder, für die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b dem Gläubiger ein Zins vergütet werden darf."

Die angestrebte flexiblere Handhabung des Negativzinses könnte in der Weise geschehen, dass die Nationalbank die grundsätzlich fortbestehende Pflicht zur Erhebung der Kommission auf dem Zuwachs von Auslandsgeldern durch Anfügung eines entsprechenden Abs. 5 - vgl. beiliegenden Entwurf - zeitweise aussetzen kann, wenn die Verhältnisse auf dem Gebiete der Währung, des Geld- und Kapitalmarktes es gestatten. Eine solche Ordnung wäre wesentlich flexibler, als wenn etwa der Bundesrat Art. 5 ff der Verordnung aufhebt und bei Bedarf wieder einführen würde.

- 3 -

3. Der vorsorglich erlassene, geheime Bundesratsbeschluss vom 5. März 1973 (Erhöhung der Kommission auf 3 % und Ausdehnung der Kommissionserhebung auf den Kauf von Schweizerfranken auf Termin), der bisher nicht in Kraft gesetzt werden musste, wird durch die vorgeschlagene Aenderung nicht tangiert.
4. Da die Kommission auf dem Zuwachs pro Quartal geschuldet wird, wäre es wünschenswert, wenn die Kommissionsbelastung auf den 1. Oktober 1973 aufgehoben werden könnte.

Gestützt auf vorstehende Darlegungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g ,

den beiliegenden Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder vom 4. Juli 1972 zu genehmigen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Celio

In die Gesetzessammlung.

Beilagen:

- Aenderungsentwurf zur Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder
- Pressemitteilung

Protokollauszug an:

- EFZD 15 (FV 10, SNB Zürich 4, SNB Bern 1)
- EJPD (JA)
- EVD (GS)